

# Die große Lösung im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz?

Kinderschutz inklusiv(e)?

*Fachtag am 30.08.2023*

1

# Kurzer Überblick:

1. Geschichte und Hintergrund des KJSG 2021
2. Wichtige Änderungen in Stichworten
  - a. Verbesselter Kinder- und Jugendschutz
  - b. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder Einrichtungen aufwachsen
  - c. Hilfen aus einer Hand
  - d. Prävention vor Ort
  - e. Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien
3. Das KJSG als große Lösung? Kriterien für die Beurteilung

# Hintergrund/Reformbedarf

- Ausgangspunkt „Inklusive Lösung“ (Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe) – **UN-Behindertenrechtskonvention** (in Kraft seit 2009)
- Begründung aus den Gesetzesentwürfen:
  - **14. Kinder- und Jugendbericht aus dem Jahre 2013:** Ein nicht **unerheblicher Teil der Kinder und Jugendlichen** **liefe Gefahr „von der sozialen Teilhabe** und der Perspektive eines durchschnittlichen Lebensentwurfs abgehängt zu werden“ (BT-Drs.17/12200, S. 53)
  - **Evaluation des BKiSchG:** Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl weiter zu stärken. (RegE v. 15.5.17, BT-Drs. 18/12330)

# Ziel der Reform

- **„Kinder und Jugendliche durch mehr Teilhabe, bessere Leistungsangebote und einen wirksameren Schutz umfassend zu stärken und die Kinder- und Jugendhilfe zu einem inklusiven, effektiven und dauerhaft tragfähigen und belastbaren Leistungssystem weiterzuentwickeln“**

RegE v. 15.5.17, BT-Drs. 18/12330

# Der Reformprozess

- **Erster Anlauf 2016 / 2017** scheitert
- **Zweiter Anlauf: Ende 2018 mit Dialogprozess Mitreden-Mitgestalten = intensiver Prozess**
  - mehrere Sitzungen einer interdisziplinär zusammengesetzten Arbeitsgruppe,
  - Online-Konsultation von Betroffenen und Fachkräften
  - wissenschaftliche Begleitung,
  - Beteiligung der Arbeitsgruppe Kinder psychisch und suchtkranker Eltern
- Ab Oktober 2020: verschiedene Entwürfe
- April / Mai 2021: Beschlussfassung des Bundestags und des Bundesrates
- **10. Juni 2021: Die Regelungen treten – mit Ausnahme der Regelungen der zweiten und dritten Stufe der Inklusiven Lösung (s.u.) – mit der Verkündung in Kraft.**

a. Die **Änderungen im Bereich Kinder- und Jugendschutz** **beziehen** sich im Wesentlichen auf die Themenbereiche:

- Regelungen zur **Betriebserlaubnis** sowie
- Verbesserungen der **Zusammenarbeit** an Schnittstellen:
  - Insb. mit Berufsheimnisträger\*innen (§ 4 KKG und § 8a SGB VIII)
  - Familiengerichtsbarkeit
  - Strafverfolgung

# Betriebserlaubnisverfahren

- **Voraussetzungen** für die Erteilung einer Betriebserlaubnis sind zur Verbesserung des Schutzes von Kindern in Einrichtungen:
  - die **Zuverlässigkeit** des Trägers (Nichtvorliegen: s. § 45 Abs. 2 S. 3)
  - Qualifizierte Anforderungen für ein **Gewaltschutzkonzept** (§ 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 4),
  - das Vorhandensein eines geeigneten Verfahrens zur Selbstvertretung (§ 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 4)

- das Vorhandensein der Möglichkeit zur **Beschwerde innerhalb und außerhalb** der Einrichtung (§ 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 4) sowie
- der Nachweis der ordnungsgemäßen **Buch- und Aktenführung** (§ 45 Abs. 3 Nr. 1).
  
- § 45 Abs. 7 **neu**: Die **Betriebserlaubnis** „kann aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nach Absatz 2 nicht oder nicht mehr vorliegen“
- **§ 46: Ausweitung unangemeldeter Prüfungen** durch die Behörde
- **Neu: § 47 Abs. 2 - Dokumentationspflicht**

## Zusammenarbeit mit Berufsgeheimnisträger\*innen

- **Das Verfahren des § 4 KKG wird ergänzt**
- Neu: Sollpflicht für **Heilberufe** zur **unverzüglichen Information des Jugendamts bei dringender Gefahr** (§ 4 Abs. 3 S. 3 KKG)
- Sollverpflichtung des Jugendamts, der meldenden Person *zeitnah eine Rückmeldung* zu geben, „**ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder der Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder der Jugendlichen tätig geworden und noch tätig ist**“ (§ 4 Abs. 4 KKG).
- Beteiligung meldender Personen an der **Gefährdungseinschätzung** (Sollverpflichtung: § 8a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB VIII).

## Zusammenarbeit mit dem Familiengericht

Vorlagepflicht des Hilfeplans durch das Jugendamt (krit.)

## **b. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder Einrichtungen aufwachsen**

Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege - Einführung der **Verpflichtung zur Anwendung von Schutzkonzepten** bei Pflegeverhältnissen, § 37a, b

**Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung** für Eltern bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie (unabhängig vom Sorgerecht) § 37

11

**Prozesshafte Perspektivklärung** als Bestandteil der Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie, um Verunsicherungen des Kindes oder Jugendlichen zu reduzieren und um Transparenz und Kontinuität herzustellen, §37c:

- Erstellung vor Beginn und während der Hilfe,
- Information über Beschwerdemöglichkeiten,
- Dokumentation im Hilfeplan

## c. Hilfen aus einer Hand

# Hilfen aus einer Hand für junge Menschen mit und ohne Behinderungen

Ziele:

- Reform des Teilhaberechts für junge Menschen, damit
- Umsetzung der UN – Behindertenkonvention
- Ausreichende Umstellungsphasen, insgesamt bis 2028
- Stärkung der Rechte der betroffenen Personen, auch durch neue Leistung
- Weiterführung der Reform nach Evaluation

# Paradigmenwechsel

Neuer Behinderungsbegriff durch das  
Bundesteilhabegesetz

Definition in § 2 SGB IX, zwei wichtige Neuerungen

- Personen **sind nicht behindert**, sondern **haben** Behinderungen
- Einbeziehung von „einstellungs- oder umweltbedingten Barrieren“, die an der Teilhabe hindern können

§ 7 Abs. 2 VIII: Übernahme der Definition aus dem SGB IX

# Die Phasen im Einzelnen

## Phase 1: Direkt in Kraft getreten (2021):

- Bereinigung der Schnittstellen zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe, § 36b SGB VIII,
- Stärkung des Leitgedankens der UN-Behindertenkonvention,
- Weiterentwicklung der inklusiven Betreuung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, § 22a
- Zusammenarbeit von Leistungsträgern bei Zuständigkeitsübergang, § 36b,
- Beratung an den Schnittstellen zu anderen Leistungen,
- Fallbezogene Zusammenarbeit bei Gesamt- und Hilfeplanverfahren, § 36

## Phase 2: Eine neue Leistung

Einführung eines **Verfahrenslotsen** beim Jugendamt im Jahre 2024, § 10b SGB VIII

Ziel: Unterstützung und Begleitung von jungen Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, ebenso ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten. Diese haben **Anspruch auf Beratung** bei der Antragstellung, Verfolgung und Entgegennahme dieser Leistungen, § 10b Abs. 1

Zuständig für die Leistung; der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, § 10b Abs. 1 Satz 3

Alle 6 Monate: Bericht über die Erfahrungen mit der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit Trägern von Leistungen nach dem Neunten Buch, § 10b Abs. 2

# Phasen 3 und 4

2027: Bundesgesetz nach wissenschaftlicher Evaluation, § 10 Abs. 5, siehe auch RefE S. 15 zum Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen

2028:

Übernahme der vorrangigen Zuständigkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe auch für junge Menschen mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen, § 10 Abs. 4 S. 3

# Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung, § 32 SGB IX

Neben dem  
Beratungsangebot der  
Reha-Träger

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung als  
Versuch, die Selbstorganisation von Betroffenen zu  
stärken, niedrigschwellige Hilfe

Förderrichtlinie durch das BMAS, § 32 Abs. 4  
Probezeitraum bis Ende 2022 für Evaluationsbericht  
Auch nach 2023 Förderung durch den Bund

Evaluation – Zwischenbericht 2021 liegt vor

# d. Prävention vor Ort als Ziel des Gesetzes

Änderungen durch das KJSG lassen sich in zwei Gruppen fassen:

1. Änderungen bei den individuellen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe,
2. Änderungen bei den strukturellen Bedingungen

# Stärkung der Beratung

## **Niedrigschwellige Beratung**, § 10a

Auch: Hinweise auf Leistungsanbieter und andere Hilfemöglichkeiten im Sozialraum, § 10a Abs. 2 Nr. 2

20

**Allgemeine Förderung in der Familie:** Unterstützung der Entwicklung vernetzter, kooperativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen (§ 16 Abs. 2 S. 2)

# Verbesserung der Leistungen

## Verbesserung der **Betreuung und Versorgung in Notsituationen** (§ 20)

- Ausgestaltung als Rechtsanspruch
- Möglichkeit niedrigschwelliger Inanspruchnahme insbesondere bei Angebot oder Vermittlung durch Erziehungsberatungsstelle

21

Klarstellung der **Möglichkeit zur Kombination** unterschiedlicher Hilfearten bei den HzE (§ 27 Abs. 2 S. 3)

**Geschwisterbeziehungen** werden bei Hilfeplanung und Durchführung der Hilfe berücksichtigt, § 36 Abs. 2 S. 3

# Änderungen bei strukturellen Bedingungen

**Jugendhilfeplanung:** Sicherstellung eines bedarfsentsprechenden Zusammenwirkens der Angebote vor Ort (§ 80 Abs. 2 Nr. 3)

22

Eigene Regelung zur **Schulsozialarbeit** (§ 13a)

- Klarstellung des rechtlicher Rahmens: sozialpädagogische Angebote für junge Menschen am Ort Schule
- Zusammenarbeit der Träger mit den Schulen (Konkretisierung der allgemeinen Kooperationsregelung in § 81)

**Verbesserung der Qualität** niedrigschwelliger Angebote  
Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung bei der Planung niedrigschwelliger Angebote in der Jugendhilfeplanung (§ 80 Abs. 3) und zu deren Beachtung

## e. Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familie

23

## Beteiligung, Beratung und Information „in verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form“ anzubieten

- Aufforderung an Einrichtungen und Träger zieht sich quer durch alle Bereiche des SGB VIII
- Konkrete Formulierung in:
  - § 8 Abs. 4 SGB VIII: Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen
  - § 10a SGB VIII (neu): Beratung von Leistungsberechtigten
  - § 36 Abs. 1 S. 2 SGB VIII: Beratung im Rahmen der Hilfeplanung
  - § 42 Abs. 2 S. 1 SGB VIII: Aufklärung über die Maßnahme der Inobhutnahme

Drei wesentliche **Schwerpunkte** hinsichtlich der Beteiligung:

- 1. Die Stärkung der **Selbstbestimmung** junger Menschen
- 2. Die Stärkung junger Menschen und ihrer Familien bei der **Inanspruchnahme von Hilfen und bei der Hilfeplanung** sowie bei der Inobhutnahme
- 3. Die Stärkung von **Beschwerdemöglichkeiten und Selbstvertretungen**

# 1. Die Stärkung der Selbstbestimmung junger Menschen

- § 1 Abs. 1 und 3 SGB VIII: Stärkung der **Subjektstellung** von Kindern und Jugendlichen
- § 8 Abs. 3 SGB VIII: Einführung eines not- und **konfliktlagenunabhängigen** vertraulichen **Beratungsanspruchs** für junge Menschen
  - Neu: Beratung kann auch durch freie Jugendhilfeträger erbracht werden!
  - Empfehlung: Zeitnahe Entwicklung kindgerechter Zugänge/Formate und Klärung der Finanzierung

## 2. Die Stärkung aller Adressat\*innen bei der Inanspruchnahme von Hilfen und bei der Hilfeplanung sowie bei der Inobhutnahme

- Stärkung bei der Inanspruchnahme von Hilfen:
  - Neu: § 10a SGB VIII (neu): Beratung zur Stärkung der Wahrnehmung der eigenen Rechte nach dem SGB VIII, z.B. zu möglichen Leistungen im Sozialraum, Verwaltungsabläufen etc.
- § 36 Abs. 1 S. 2 SGB VIII (neu): Stärkung bei der Hilfeplanung (HzE) durch Beratung

### 3. Die Stärkung von Beschwerdemöglichkeiten und Selbstvertretungen

- § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 SGB VIII: Voraussetzung für die Betriebserlaubnis = Sicherstellung interner und externer **Beschwerdemöglichkeiten in den Einrichtungen**
- § 37b Abs. 2 SGB VIII: ausdrückliche Pflicht des Jugendamts zum Vorhalten von **Beschwerdemöglichkeiten für Pflegekinder**
- § 9a SGB VIII: Pflicht der Länder, unabhängige, nicht weisungsgebundene **Ombudsstellen** zur Klärung von Konflikten der Adressat\*innen mit öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe vorzuhalten (Ausgleich der Machtasymmetrie)
- § 4a SGB VIII: Öffentlicher Jugendhilfeträger wird verpflichtet, mit **Selbstvertretungen** zusammenzuarbeiten (z.B. Selbsthilfegruppen oder Zusammenschlüsse innerhalb einer Einrichtung oder auch im Rahmen gesellschaftlichen Engagements)

# Zusammenfassende Einordnung zum KJSG

- Zahlreiche Änderungen, hoher Umsetzungsbedarf,
- Abläufe müssen überprüft,
- Schutzkonzepte erstellt werden,
- Dokumentationen müssen angepasst werden,
- Strukturelle Änderungen, Perspektive: Sozialraum,
- Neue Dimensionen für die Evaluation

# Die große Lösung durch das KJSG?

Das KJSG setzt den Rahmen für die Kinder- und Jugendhilfe vor allem in der Arbeit mit jungen Menschen mit Behinderungen deutlich weiter. Aber: Damit sind Änderungen in der Praxis vor Ort nicht automatisch verbunden.

Zwei Aspekte sind nötig:

1. **Konzeptionelle Implementationshilfen** für die Praxis vor Ort. Die Jugendämter und die Jugendhilfeträger müssen auf lange Sicht davon überzeugt sein, dass Beteiligung sich lohnt und nicht nur deshalb gestärkt wird, weil das SGB VIII das jetzt so will.
2. Sehr wahrscheinlich braucht es für die Umsetzung der Neuerungen auch **mehr Mittel** für die Kinder- und Jugendhilfe, jedenfalls dann, wenn die Innovationen auch qualitativ hochwertig sein sollen.

# Material:

- ▶ **„DATENSCHUTZ BEI FRÜHEN HILFEN - Praxiswissen Kompakt“**, siehe [https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user\\_upload/fruehehilfen.de/pdf/Publikation\\_NZFH\\_IzKK\\_Datenschutz\\_bei\\_Fruehen\\_Hilfen\\_2015.pdf](https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Publikation_NZFH_IzKK_Datenschutz_bei_Fruehen_Hilfen_2015.pdf)
- ▶ **Zwischenbericht zur Evaluation der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung**, in: <https://www.teilhabeberatung.de/meldung/zwischenbericht-zur-evaluation-der-ergaenzenden-unabhaengigen-teilhabeberatung-ist-online> [16.08.2023]